jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/11/17 89/14/0114

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1992

**Index**

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

**Norm**

BAO §184 Abs1;

**Rechtssatz**

Folgt die Abgabenbehörde bei der Ermittlung der Ernteergebnisse der Stellungnahme des Amtssachverständigen, so ist eine solche Vorgangsweise rechtmäßig, wenn der Abgabepflichtige der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Obstbau keine konkreten Einwendungen entgegensetzt, sondern im wesentlichen nur ausführt, auf Grund der vom Amtssachverständigen getroffenen Feststellungen (nicht fachgemäße Bepflanzung, nicht optimale Düngung und Pflege, schlechte Bodenverhältnisse) seien nicht jene in der Stellungnahme genannten, sondern nur die von ihm als Wareneinsatz erklärten Ernteergebnisse zu erzielen gewesen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140114.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at